

Indessen soll in Ansehung, daß der Hopfen der Masse sehr unterworfen ist, und dadurch schwerer wird, bey Wägung desselben, so wie es bey andern zum Gewicht kommenden Waaren geschieht, der hiesige Bürger ein ganzes Lisch-Pfund auf jedes ganzes Schif-Pfund, und ein halbes Lisch-Pfund auf ein halbes Schif-Pfund Ueberwicht, als ein Bürger-Bestes zu genieffen haben. Dessen sollen die geschworne Pfunder nach Inhalt ihres Endes, und bey Verlust ihres Dienstes einem Jeden recht wägen, in allem zum Pfunder-Gewicht gehörigen Waaren und Gütern, im Ein- und Auswägen, sowol Bürgern als Fremden die Gleichheit halten, und nicht eher aussprechen, als bis das Gewicht stehen bleibet.

Ausser dem vorangezeigten Bürger-Besten aber sollen die Pfunder, wann sie das Gewichte des in Säcken eingekauften Hopfens ausgesprochen haben, an noch die Tara des Sackes, nemlich von 1 Schif-Pfund 2 Lisch-Pfund, und von einem  $\frac{1}{2}$  Schif-Pfund 1 Lisch-Pfund abziehen; damit es aber Käufer und Verkäufer wissen, und bey dem Kauf des Hopfens sich darnach richten können, allezeit vor Wägung des Hopfens in Säcken bekannt machen, daß von dem auszusprechenden Gewicht annoch die besagte Tara, das ist, die Schwere des Sackes, nemlich von 1 Schif-Pfund 2 Lisch-Pfund, und von einem halben Schif-Pfund 1 Lisch-Pfund werde abgezogen werden.

Für ihre Arbeit, bey Wägung des Hopfens, welchen Fremde an Bürger verkaufen, sollen die Pfunder von jeglichem Schif-Pfund 12 Gr. vom Käufer, und vom Verkäufer gleichfalls 12 Gr., von demjenigen Hopfen aber, den ein Bürger an einen andern Bürger, oder auch an einen Fremden wiederum verkauft, 4 Gr. vom Käufer, und 4 Gr. vom Verkäufer; von solchem Hopfen aber, welchen ein Bürger nicht an Jemanden hier zur Stelle verkauft, sondern zu Wasser oder zu Lande wegschicket, 8 Gr. für jegl. Schif-Pfund als einen Lohn zu genieffen haben.

Im übrigen stehet zwar dem Käufer sowol, als dem Verkäufer frey, auf das Gewicht selbst Acht zu geben, und zuzusehen, an welchem Orte es eigentlich stehen bleibe, jedoch dergestalt, daß Niemand den Pfundern im Wägen hinderlich falle, noch sich unterstehe, es sey selbst, oder durch andere, das Gewicht, oder die Waare auf der Waage auf irg einerley Art zu berühren, bey Strafe der E. Wette.

### End der Pfunder.

Ich N. N. schwöre, daß ich mich in dem Lehn und Dienste, damit ich belehnet bin, getreulich und redlich verhalten will, dem Armen, als dem Reichen, dem Einwohner, als dem Fremden, was zu meiner Gewicht oder Maass kommen wird, gleich wägen und messen, und also die Gleichheit halten, nach meinem höchsten Verstande, mich auch in allem den Verordnungen in der Tafel gemäß verhalten, auf die Gewichte und Tonnen gute Achtung geben, wenn sie verschliessen und abgenuzet, daß sie bey dem Diener-Hauptmann mit der Stadt Gewichte und Tonne geeicht und geglechet werden, damit Niemanden zu kurz geschehe; So will ich auch mit der Waare, darzu ich belehnet, und zu meiner Wicht gebracht wird, nicht handeln und Kauf schlagen, noch mit Jemanden Matschopen haben, und was ich erfahre, das Em. Raht und gemeinem Gute zu Schaden und Nachtheil gelangen möchte, das will ich getreulich melden und offenbaren. So wahr ic.